Nr. 8/2006 Mittwoch, 29. September 2006

LUNZENAUER NACHRICHTEN

www.lunzenau.de

Amtsblatt der Stadt Lunzenau • Heimat- und Bürgerzeitung • an alle Haushalte

Gartenverein Lunzenau - West e. V. und Bilzbund für Naturheilkunde e. V.

Auf dem Gelände des Gartenvereines Lunzenau-West e. V. haben beide Vereine einen Kräutergarten mit Informationspunkt in Form einer Kräuterhütte geschaffen. Beides wird sehr gut von Wanderern, Gartenfreunden und Touristen genutzt, um sich über Natur, Kräuter und Naturheilkunde zu informieren.

Am Sonntag, dem 03. 09. 2006 wanderte eine Leipziger Gruppe von Naturfreunden, organisiert durch das Umweltinformationszentrum der Stadt Leipzig und dem Bilz-Bund Radebeul von Narsdorf durchs Dölitzschtal über Wechselburg nach Lunzenau. Dort wurde in der Gartenanlage Lunzenau-West der neugeschaffene Kräutergarten besichtigt und die „Kräuterhütte“ offiziell eröffnet.

Nach der Rast ging es wieder über den Bilz-Wanderweg am Geburtshaus des Naturheilers vorbei ins Rochsburger Muldental zum Brauselochtal nach Burgstädt. Von dort erfolgte die Rückfahrt nach Leipzig.

Aus dem Inhalt:

Aktuelles aus unserer Stadt . S.2
Amtl. Bekanntmachungen. . . S.2
Beschlüsse
Feuerwehrsatzung
Polizeiverordnung
Aus den Ämtern S.8
Kindergarteninformationen S. 9
Schulnachrichten S.10
Aus den Vereinen S.12
Wir gratulieren S.14
Veranstaltungshinweise S.14
Kirchennachrichten . . . . . S. 15
Bereitschaftsdienste S.17

Impressum

Herausgeber: verantwortlich für den Inhalt Stadt Lunzenau, Bürgermeister Franz Lindenthal

Gesamtherstellung, Anzeigeneinkauf und Vertrieb: Riedel OHG - Verlag, Werbung & Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Heine-Str. 13a 09247 Röhrsdorf, Telefon: 03722 / 502000, Verantwortlicher: Reinhard Riedel

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos in allen freigängigen Haushalten in Lunzenau mit eingemeindeten Ortsteilen.

Die nächsten Lunzenauer Nachrichten erscheinen am 27. Oktober 2006

Texte und Fotos können auch digital abgegeben werden.

Aktuelles aus unserer Stadt

Fortsetzung von Seite 1

Als nächsten Höhepunkt veranstalten Bilzbund und Gartenverein „West“ am 21.10.2006 im „Restaurant im Grünen“ aus Anlass des Jahres des “Kohls“ einen „Krautabend“.

Die geschaffenen Objekte werden für organisierte Lernveranstaltungen bzw. Spielstunden für unsere Schulen und Kindergärten angeboten.

Es bestehen bereits Verbindungen zur Naturschutzstation Weiditz, um gezielte Themen in bestimmten Veranstaltungen auf dem genannten Gelände abzuhalten. So steht der Monat September im Zeichen der Schmetterlinge, der Monat Oktober im Zeichen des Apfels, der Monat November befasst sich mit Haltbarmachung von Obst, Gemüse und Kräutern. Der Dezember steht im Zeichen von weihnachtlichen Überraschungen.

Ein Besuch der „Lunzenauer Kräuterhütte“ lohnt sich zu jeder Jahreszeit.

Der erste Schultag!

An ihrem ersten Schultag besuchte die neue 5. Klasse der Evangelischen Mittelschule Lunzenau, auf Einladung des Gewerbevereins Lunzenau, unser Heimathaus.

Der Gewerbevereinsvorsitzende, Herr Endmann und das Vereinsmitglied Frau Milkau begrüßten die Schüler und ihre Klassenleiterin Frau Knüpfer.

Frau Milkau machte einige Ausführungen zum Verein und natürlich zur Geschichte unseres Heimathauses. Anschließend konnte es durch alle besichtigt werden. Die Schüler wollten vieles über das damalige Leben und deren Bewohner im Haus wissen.

In der Weberstube erläuterte das Vereinsmitglied Herr Berthold, wie vor über 150 Jahren mit einem Handwebstuhl gewebt wurde. Die Schüler stellten fest, wie mühsam damals die Arbeit war.

Vorratshaltung war auch früher sehr wichtig und so staunten die Schüler über den Bergkeller den Vereinsmitglied Herr Bohne, den Kindern zeigte.

Am Backofen erwartete unser Vereinsmitglied, Bäckermeister Müller die Schüler. Er erklärte ihnen wie aufwendig früher das Brotbacken war.

Dabei hatten die Schüler die Möglichkeit in kleine, runde Brote ihre Initialen einzuritzen, bevor es gebacken wurde. Die Blicke in den Backofen während das Brot da drinnen buk, waren ein besonderes Erlebnis für die Kinder.

Anschließend hatte der Gewerbeverein die Schüler zu einem Imbiss in den Park eingeladen, was dankend angenommen wurde. Denn zwischenzeitlich konnte das Brot auskühlen. Mit großer Freude wurde es zum Abschluss von den Schülern im Empfang genommen.

Schiedsstelle Lunzenau

Die nächste Sprechstunde der Lunzenauer Friedensrichterin findet

am 10. Oktober 2006, 16.30-17.30 Uhr

im Rathaus Zimmer 205 statt.

Ihre Fahrbibliothek kommt: am 26. Oktober 2006 Göritzhain 13.15 - 14.15 Uhr

Phantastische Stimmung beim Berthelsdorfer Dorf- und Feuerwehrfest trotz Regen

Das diesjährige Berthelsdorfer Dorf- und Feuerwehrfest fiel trotz ergiebiger Regenfälle nicht ins Wasser. So war das Festzelt am Freitag und Samstag gut gefüllt und das Wetter konnte der guten Laune kein Paroli bieten.
Der Förderverein der Feuerwehr Berthelsdorf hatte gemeinsam mit den Kameraden der FFW Berthelsdorf und vielen fleißigen ehrenamtlichen Helfern wieder ein sehr unterhaltsames Festprogramm auf die Beine gestellt.
So trat am Freitag nach dem Freibieranstich und einigen Discoklängen die Alleinunterhalterin „Elli“ auf, die mit ihrer „Klofrau“ und dem „kleinen Mädchen“ die Lachmuskeln der Festbesucher strapazierte.
Am Sonnabend gab es zu Kaffee und Kuchen Blasmusik von der Feuerwehrkappelle Göritzhain. Alte und neue Landmaschinentechnik war ebenso zu bestaunen wie die neueste Technik der Freiwilligen Feuerwehr Lunzenau.
Ein großer Gaudi waren die „Wettkämpfe der besonderen Art“. Viele Festbesucher ließen sich nicht lange bitten und nahmen daran teil.
Die Band „So fahr ich“ und die „Draufgänger Guggemusik“ aus Meerane rundeten ein gelungenes Festwochenende mit ihren Darbietungen ab.
Der Feuerwehrverein Berthelsdorf e.V. bedankt sich hiermit bei all seinen Sponsoren, Mitgliedern, Freunden und freiwilligen Helfern für die finanzielle Unterstützung und die geleistete Arbeit vor, während und nach dem Fest. Ein Dankeschön auch an die Stadtverwaltung Lunzenau für die geleistete Unterstützung.
Nur durch dieses Arrangement aller ist es überhaupt möglich, ein Fest in dieser Größenordnung und Qualität zu organisieren.

Ronny Hofmann

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lunzenau fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 04. September 2006 nachstehenden Beschluss:

Beschluss-Nr. 33/2006
Der Verwaltungsausschuss legt fest: Auf die Rückforderung der Entschädigungszahlungen für die Verdingungsunterlagen bei den Maßnahmen „Einfriedung und Zugangsbauwerk Friedhof Lunzenau“ und „Dorfgemeinschaftshaus Göritzhain“ in Höhe von 1.876,45 € wird verzichtet.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau fasste in seiner Sitzung am 18. September 2006 nachstehend aufgeführte Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 9/2006
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lunzenau.
Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 33/2006
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau. Die Polizeiverordnung vom 19. 09. 2005 tritt außer Kraft.
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 36/2006
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt:
Dem Verkauf eines Teiles des Flurstückes 753/8 der Gemarkung Lunzenau an Herrn Jürgen Wenzel, wohnhaft Ernst-Schneller-Straße 9 in Lunzenau, wird zugestimmt. Vor dem Verkauf wird eine Teilung und Vermessung des Flurstückes durchgeführt. Der Verkauf erfolgt nach aktuellem Verkehrswertgutachten. Alle Kosten des Rechtsgeschäftes trägt der Erwerber.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verkaufsverhandlungen einzuleiten und durchzuführen.
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 38/2006
Der Stadtrat der Stadt Lunzenau beschließt:
Die Haushaltmittel für die Maßnahme „Herstellung 2. Rettungsweg Grundschule ‚An den Linden'“ werden im Haushalt 2007 eingestellt.
Dabei werden mögliche Zuwendungen für investive Maßnahmen des Schulbaues genutzt.
Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Feuerwehrsatzung der Stadt Lunzenau vom 19. September 2006

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat am 18. September 2006 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katatrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Lunzenau ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Lunzenau und den Ortsfeuerwehren Berthelsdorf, Elsdorf, Göritzhain und Rochsburg.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lunzenau“, dem bei der Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird (z. B. Ortsfeuerwehr Berthelsdorf).
(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie ein musiktreibender Zug in der Ortsfeuerwehr Göritzhain bestehen. Die Jugendfeuerwehren können in Jugendgruppen gegliedert sein.
(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen..

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
(3) Die Feuerwehr übernimmt die Aufgaben der Wasserwehr gemäß § 101 SächsWG.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 Sächs.BRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive ehrenamtliche Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird
  oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für Aus- und Fortbildung zu erwirken.
(3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besondern Satzung der Stadt Lunzenau festgelegten Beträge.
(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Lunzenau Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie

vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 Sächs BRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen

oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören.
Dem angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse
- die Stadtwehrleitung / die Ortswehrleitungen

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung auf Delegiertenbasis der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenem Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt. Pro 5 Kameraden der Einsatzabteilung kann ein Kamerad delegiert werden.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Leiter des musiktreibenden Zuges.

(3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Ausschuss gewählt werden. Ihre Anzahl beträgt 2 Kameraden pro Ortsfeuerwehr. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 u. 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Stadt- / Ortswehrleitung gehören der Stadt- / Ortswehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Stadtwehrleiter und Stellvertreter sind kraft ihres Amtes der Ortswehrleiter und der Stellvertreter der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Lunzenau.

(3) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht noch kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.

(7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er ist gegenüber den Ortswehrleitern weisungsberechtigt und nimmt die Vertretung der Gesamtbelange der Feuerwehr wahr. Er koordiniert die Arbeit der Ortsfeuer-

wehren und berät diese. In die innerdienstlichen Belange der Ortsfeuerwehren hat der Stadtwehrleiter einzugreifen, wenn Belange der gesamten Feuerwehr betroffen sind.
Er hat insbesondere:
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln
- dafür zu sorgen, dass die Dienste durch die Ortswehrleiter realisiert werden und das jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschusses vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Ortswehrleiter und Jugendfeuerwehrwarte zu kontrollieren,
- regelmäßige Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(9) Der Stadtwehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Stadtrat in allen feuerwehrbrandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
(10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
(11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
(12) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 - 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird von Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem vom ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In dem Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Absatz 6 die Wehrleitung ein.
(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16 Auszeichnungen und Würdigungen

(1) Für treue Dienste und besondere Leistungen können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden. Dazu sind im Freistaat Sachsen übliche Feuerwehrauszeichnungen zu nutzen. Für Dienstjubiläen kann der Bürgermeister folgende Geld- oder Sachprämien an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auszahlen:
- für 10 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit: 50,00 Euro
- für 20 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit: 75,00 Euro
  Ehrenurkunde des Bürgermeisters
- für 30 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit: 100,00 Euro
  Ehrenurkunde des Bürgermeisters
- für 40 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit: 150,00 Euro
  Ehrenurkunde des Bürgermeisters
- für 50 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit: 200,00 Euro
  Ehrenurkunde des Bürgermeisters

(2) Wenn ein Mitglied der Feuerwehr anläßlich der 50-jährigen Zugehörigkeit zur Feuerwehr mit dem Feuerwehrverdienstkreuz ausgezeichnet wird, werden die 200,00 Euro nur einmal ausgezahlt.
(3) Bei Auszeichnungen für besondere Leistungen (u. a. Feuerwehrverdienstkreuz) werden von der Stadt 200,00 Euro zur Verfügung gestellt.
(4) Die Auszahlungsvorschläge sind bis zum 30. April des Vorjahres im Ordnungsamt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens einzureichen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Lunzenau vom 17.10.2000 außer Kraft.

Lunzenau, den 19. September 2006

Lindenthal
Bürgermeister

Verfahrenshinweis nach §4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung
Die Feuerwehrsatzung der Stadt Lunzenau, welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. September 2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lunzenau, den 19.September 2006
Lindenthal, Bürgermeister

Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau vom 19. September 2006

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen und öffentlichen Beeinträchtigungen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz gegen Lärmbelästigung und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs GVBl S. 466), geändert durch Gesetze vom 25.08.2003 (GVBl. S. 330), vom 04.05.2004 (GVBl. S. 147 und vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) erlässt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. September 2006 die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau.

Teil I. Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel
§ 3 Begriffsbestimmung

Teil II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
§ 4 Verbotenes Verhalten
§ 5 Schutz der öffentlichen Straßen , öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen
§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 7 Tierhaltung und die damit verbundenen Pflichten

Teil III. Umweltschädliches Verhalten
§ 8 Abbrennen von offenen Feuern
§ 9 Belästigung durch Ausdunstung und ähnlichem

Teil IV. Schutz gegen Lärmbelästigung
§ 10 Haus- und Gartenarbeiten
§ 11 Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten
§ 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen
§ 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 14 Lärm auf Spiel- und Sportplätzen
§ 15 Benutzung der Sammelbehälter auf den Containerstellplätzen

Teil V. Anbringen von Hausnummern
§ 16 Anbringen von Haunummern

Teil VI. Ausnahme-, Bußgeld- und Schlußbestimmungen
§ 17 Ausnahmen
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Inkrafttreten

Teil I. Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Lunzenau.

§ 2 Ziel

(1) Ziel dieser Verordnung ist, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser als elementare Lebensgrundlage sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor umweltschädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
(2) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG). Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Gräben.
(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.
(3) Einrichtungen i. S. dieser Verordnung sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Wartehäuschen, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Teil II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
§ 4 Verbotenes Verhalten

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u.ä. außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Verrichten der Notdurft.

§ 5 Schutz der öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze, Schulhöfe, Spiel- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 6 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Anschlagtafeln, Litfasssäulen und ähnlichen) zu plakatieren und
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

§ 7 Tierhaltung und die damit verbundenen Pflichten

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
(2) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört wird.
(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Fußgängerzonen und in Marktbereichen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer von Hunden hat sicherzustellen, dass diese bei der Mitnahme zu öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen haben.
(4) Der Halter oder Führer von Haustieren allgemein, von Hunden im speziellen, hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich vom Tierhalten bzw. -führer zu beseitigen.
(5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

6) Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.
(7) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht.
(8) Aufgefundene Tierknochen sind bei der Ortspolizeibehörde anzeigepflichtig.
(9) Der Verdacht des Ausbruchs von anzeigepflichtigen Tierseuchen ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde oder dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt beim Landratsamt Mittweida anzuzeigen.

Teil III Umweltschädliches Verhalten
§ 8 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Es ist verboten, Materialien jeglicher Art offen zu verbrennen. Eine Ausnahme bildet die Festlegung der Pflanzenabfallverordnung.
(2) Für das Abbrennen von offenem Feuer ist die Erlaubnis des Bauamtes erforderlich. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes oder eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Grill- und Kochfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

§ 9 Belästigung durch Ausdunstung und ähnlichem

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht abgelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
(2) Die zur Abfallbeseitigung haushaltsüblichen Mülltonnen, Gelbe Säcke usw. dürfen frühestens am Tag vor der Leerung bzw. Abholung auf den Gehwegen und Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Nach erfolgter Entsorgung sind die Mülltonnen noch am gleichen Tag von den Nutzern wieder von den Gehwegen und Plätzen zu entfernen.
(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Nachtruhe ist im allgemeinen auf die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 24.00 bis 08.00 Uhr festgelegt. Alle Handlungen während dieser Zeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
(2) Sonstige Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage sowie Montag bis Freitag von 20.00 bis 07.00 Uhr und samstags ab 18.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten (wie Haus- und Gartenarbeiten, Kreis- und Motorsägen, Bohrmaschinen und Motormäher, Holzspalten und sonstige, der Ruhezeit unangepasste Lautäußerungen) zu unterlassen.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn,
1. besondere private oder öffentliche Interessen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen vorliegen,
2. besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern.

Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung einer Ausnahme.

§ 11 Benutzung von elektroakustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen und elektronischen Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder genutzt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht bei:
a) anzeige- und genehmigungspflichtigen Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
b) für amtliche Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohnhäusern kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

§ 13 Lärm vor besonderen Einrichtungen

(1) Vor Altenheimen und Schulen während des Unterrichtes, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
(2) Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen dürfen nicht gestört werden.

§ 14 Lärm auf Spiel- und Sportplätzen

(1) Spielplätze und im Freien befindliche Sportanlagen dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21.00 Uhr genutzt werden.
(2) Die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 15 Benutzung der Sammelbehälter auf den Containerstellplätzen

Die Sammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Entsorgung untersagt.

Teil V. Anbringen von Hausnummern
§ 16 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Teil VI. Ausnahme-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen
§17 Ausnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
3. entgegen § 4 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
5. entgegen § 4 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 4 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
7. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
9. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
10. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
11. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Schulhöfe und Liegewiesen mitnimmt,
13. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
16. Parkwege entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
17. Turn- und Spielgeräte entgegen § 5 Abs. 2 benutzt,
18. entgegen § 6 an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ohne Erlaubnis plakatiert, oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
19. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
20. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere so hält, dass niemand durch tierische Laute gestört wird,
21. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt sowie diese bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Maulkorb mit sich führt,
22. entgegen § 7 Abs. 4 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
23. entgegen § 7 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
24. entgegen § 7 Abs. 6 Tiere so hält, dass Dritte durch den Geruch der Tiere gefährdet oder belästigt werden,
25. entgegen § 7 Abs. 7 der Entsorgungspflicht nicht nachkommt,
26. entgegen § 7 Abs. 8 Tierknochenfunde der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt,
27. entgegen § 7 Abs. 9 den Verdacht von anzeigepflichtigen Tierseuchen nicht unverzüglich anzeigt,
28. entgegen § 8 über die Ausnahme hinaus Materialien jeglicher Art offen verbrennt,
29. entgegen § 9 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet oder befördert, durch die andere erheblich belästigt werden,
30. entgegen § 9 Abs. 2 die zur Abfallbeseitigung haushaltsüblichen Mülltonnen nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsogt,
32. entgegen § 10 Abs. 1 die Nachtruhe stört,
33. entgegen § 10 Abs. 2 die sonstigen Ruhezeiten nicht einhält,
34. entgegen § 11 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie alle sonstigen mechanischen Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
35. entgegen den §§ 12,13 und 14 andere mit Lärm erheblich belästigt,
36. entgegen § 15die Sammelbehälter nicht entsprechend der festgelegten Einwurf-

zeiten benutzt,
37. entgegen § 16 Hausnummer nicht anbringt oder erneuert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und bis höchstens 1.000,00 EURO belegt werden.

§19 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau vom 19.09.2005 tritt gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 18. September 2006 am selben Tage außer Kraft.

Lunzenau, den 19. September 2006

Lindenthal
Bürgermeister

Verfahrenshinweis nach §4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung

Die Polizeiverordnung der Stadt Lunzenau, welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. September 2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lunzenau, den 19.September 2006

Lindenthal
Bürgermeister

Aus den Ämtern

Einwohnerbefragung zu den Lebensverhältnissen im Dorf

Sehr geehrte Einwohner von Göritzhain und Cossen,
vieles ändert sich gegenwärtig auf dem Land - wie aber die Veränderungen von der Bevölkerung empfunden werden, ist nicht immer hinreichend bekannt. Um dieses Wissen zu vertiefen, werden Sie gebeten, an einer Befragung teilzunehmen.
Die Befragung ist Teil einer Studie, welche vom Referat Ländliche Entwicklung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft durchgeführt wird. Insgesamt werden 23 sächsische Dörfer in die Untersuchung einbezogen. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, die Strategien zur Entwicklung der Dörfer in Sachsen weiter zu verbessern.

Uns interessiert, wie Sie die Lebensverhältnisse in Ihrem Dorf beurteilen. So u. a. was Sie am Leben im Dorf schätzen, welchen Stellenwert Begegnungsstätten für Sie haben und wie Sie die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen einschätzen. Von Interesse ist auch, welche Dinge das Leben im Dorf erschweren und was Ihrer Meinung nach am dringlichsten verändert werden sollte.
Die Befragung erfolgt anonym. Rückschlüsse auf Personen sind selbstverständlich ausgeschlossen. Das Planungsbüro für Ländliche Regionalentwicklung Berlin wird die Befragung durchführen. Von dort erhalten Sie in den nächsten Tagen über Ihren Hausbriefkasten ein Mitteilungsblatt mit weiteren Informationen und den Fragebogen.
Eine rege Beteiligung ist Voraussetzung für aussagekräftige Ergebnisse. Wir bitten Sie deshalb, sich die 30 Minuten Zeit zu nehmen und den Fragebogen vollständig auszufüllen sowie ihn anschließend wieder abzugeben.
Ihre Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft

Stadtverwaltung Lunzenau

Lindenthal, Bürgermeister

Einwohnermeldeamt

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2007

Wer einmal eine Lohnsteuerkarte beantragt hat und zum Stichtag der Ausstellung (20. September des Vorjahres) seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatte, erhält die Lohnsteuerkarte ohne besondere Aufforderung bis zum 31. Oktober 2006 von seinem Einwohnermeldeamt zugeschickt.
Es ist ratsam, sofort zu prüfen, ob die Eintragungen stimmen bezüglich

- der Steuerklasse
- der Zahl der Kinderfreibeträge
- dem Geburtsdatum
- Religionsbekenntnis
- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene.

Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahre werden vom Finanzamt Mittweida auf Antrag eingetragen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Eintragung berichtigen zu lassen, wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinderfreibeträge eingetragen wurde, als es den Verhältnissen am 01. Januar 2007 entspricht (z.B. Ehescheidung, Tod eines Kindes vor dem 01.01.2007)
Tritt eine Änderung, die sich steuerlich nachteilig für den Arbeitnehmer auswirken würde dagegen erst nach dem 01.Januar 2007 ein, braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden, ausgenommen sind die Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse II.

Für die Bescheinigung der Steuerklasse sind grundsätzlich die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse eingetragen werden.

Die Steuerklasse II mit Zahl der Kinderfreibeträge wird nur eingetragen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber der Gemeinde **schriftlich vor dem 20.09.2006 versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende i.S.d. § 24b EstG vorliegen und ihm seine Verpflichtung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 EstG bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen.** Diese Erklärung erübrigt sich, wenn der Arbeitnehmer sie bereits für eine frühere Lohnsteuerkartenausstellung abgegeben hat.
Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Dementsprechend kommt für diese Monate die Eintragung der Steuerklasse II nicht in Betracht.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Fälle, in denen ein Kind im Laufe des Folgejahres das 18. Lebensjahr vollendet. Die Gemeinde hat für das gesamte Kalenderjahr 2007 die Steuerklasse II einzutragen. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, seine Steuerklasse ändern zu lassen, wenn die Voraussetzungen entfallen, insbesondere wenn er für das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres keinen Kinderfreibetrag und kein Kindergeld mehr erhält (vergl. § 39 Abs 4 1 EstG).

Fragen und Änderungen zu den Lohnsteuerkarten sind zu den regulären Sprechzeiten möglich:
Mo 9.00 - 12.00 Uhr
Die 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

sowie monatlich einmal Sonnabends, von jeweils 9.00 - 11.00 Uhr.

Die nächste Samstagssprechstunde ist

am 7. Oktober 2006.

Bei vorheriger Absprache sind auch Termine außerhalb o.g. Sprechzeiten möglich.

Einwohnermeldeamt
Lunzenau

Ordnungsamt

Der Stadtverwaltung Lunzenau wurde bekannt, dass sich seit einiger Zeit eine junge Frau in Lunzenau aufhält, die Passanten anspricht und um Geld bittet.

Zu diesem Zweck betritt sie auch Wohn- und Geschäftsgebäude. Wir möchten unsere Bürger bitten, die Wohnungstüren verschlossen zu halten und das Ordnungsamt der Stadtverwaltung über Vorkommnisse umgehend zu unterrichten.

Wir sind unter der Telefonnummer: **85217** zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Donnerstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag : 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Schnabel-Hennicke
Ordnungsamt

Bauamt

Bauhof hat nun allradgetriebenen Multicar M26 in Betrieb genommen

Anfang September konnte nach mehrjährigen Finanzierungsanläufen endlich ein neues Modell in Empfang genommen werden. Das neue Fahrzeug vom Typ Multicar M26 soll durch spezielle Ausstattungen für die vielseitigen Anforderungen des kommunalen Alltags gerüstet sein. Die Anschaffung im Wert von 68 Tausend Euro beinhaltet neben den Trägerfahrzeug mit Absetzkipper auch einen Varioschneepflug.
Damit soll weiterhin auch die Durchführung eines umfassenden Winterdienstes abgesichert werden, was dem 14 Jahre alten Vorgänger zunehmend schwer gefallen ist.

Das Bauamt informiert:

Nach der erforderlichen Einziehung des Schrottcontainers am Lunzenauer Bahnhof steht nun wieder eine Sammelstelle für Altmetall zur Verfügung. Der neue Anlaufpunkt befindet sich auf dem Betriebsgelände der Kies-Beton-Baustoffe Dieter und Gerhard Bergmann GmbH, Burgstädter Straße 22 in 09328 Lunzenau.
Die Anlieferungsstelle ist über die Einfahrt Burgstädter Straße zu den Öffnungszeiten

Montag - Freitag 6.00 - 18.00 Uhr
und Samstag 6.30 - 11.30 Uhr

erreichbar.

Für Kleinanlieferer erfolgt die Annahme von Sperrmüll und Baustellenmischabfall **ab 02.10.2006** in der Sandgrube Penig-Dittmannsdorf auf dem Gelände der Firma Bergmann.

Die Zufahrt zur Annahmestelle erfolgt über die B 175.

Kindergarteninformationen

Neues aus dem Kindergarten Elsdorf

Als Abschluß eine Kremserfahrt
Einige Jungen und Mädchen der Kindertagesstätte "Zu den Windmühlen" Elsdorf sind vor kurzem in die große Gruppe gewechselt. Doch zuvor wollten sich diese von Ihrer Erzieherin Frau Angela Teschner verabschieden. Deshalb startete die kleine Gruppe des Kiga Elsdorf am Freitag, den 18.08.06 am Nachmittag zu einer Kremserfahrt.
In Berthelsdorf holte uns die Pferdekutsche ab und es ging Richtung Wechselburg. Wir schauten uns die Natur an, sangen Lieder und jedes Kind durfte einmal mit die Zügel halten. In Wechselburg gab es dann ein leckeres Eis, und im Park ließen wir uns beim Picknick Würstchen mit Brot, Gurke und einige Naschereien schmecken. Mit einem kleinen Geschenk bedankten wir uns bei der Erzieherin für die schöne Zeit in der kleinen Gruppe.
Nach Spiel und Spaß ging es wieder Richtung Berthelsdorf. Dort wurden wir von unseren Eltern in Empfang genommen. Es war schon ein wenig dunkel und wir entzündeten noch Wunderkerzen. Es war wirklich eine schöne Tour, die uns in Erinnerung bleiben wird.

Ritterfest im „Spatzennest“

Schon Anfang des Jahres legten wir gemeinsam fest, erstmalig mit einem Ritterfest unser Sommerfest zu gestalten.
Ca. 3 Wochen vorher begannen wir, mit unseren Kindern, dieses Fest vorzubereiten.
Die Kinder hörten vom Leben der Ritter und Burgfräuleins auf einer Burg, aber auch vom Leben der „einfachen“ Menschen und stellten übereinstimmend fest, dass auf das heutige Leben mit seinen vielen Annehmlichkeiten keiner mehr verzichten möchte. Trotzdem hat das Vergangene für die Kinder viel Interessantes und so gab es im Vorfeld viele Aktivitäten, wie: Anfertigung von Dekoration, Basteln von Zubehör.
Endlich war der Tag gekommen. Gleich früh wurde, um unser Klettergerüst herum, aus vielen großen Kartons eine Burg gebaut.
Anschließend gab es ein gemeinsames Frühstück aller Kindergartenkinder an unserer langen Rittertafel.
Im Laufe des Vormittags hatten unsere Kinder viel Spaß bei einer Modenschau der Burgfräuleins, bei Vorstellen der vielen kleinen Burggespenster aus der Kinderkrippe, beim Toben auf unserer Hopseburg und bei Wettspielen z.B. fechten, Schatzsuchen, Pferdrennen.
Danach schloss sich das „Ritterschlagen“ an. Dabei erhielt jeder Ritter eine Urkunde, auf der alles festgehalten war, natürlich auch der selbstgewählte Ritername. Für unser Mittagessen hatten wir entsprechend des Tages drei kleine Feuerstellen vorbereitet, an denen jeder mit einem langen Stock Würstchen und Brot grillen konnte. Für die Kinder war diese Zubereitung eine neue, aber sehr schöne Erfahrung. Geschmeckt hat es auf jeden Fall allen sehr gut. Während sich die Kleineren beim Mittagschlaf ausruhten, bemalten unsere Hortkinder die Kartonburg. Diese wurde am Nachmittag mit viel Begeisterung erstürmt. Unser Fest klang damit aus.
Die Kinder waren begeistert vom Erlebten und erinnern sich, auch Dank der großen Unterstützung unserer Eltern bei den Vorbereitungen, gern an diesen Tag zurück.

Das Team vom „Spatzennest“

Schulnachrichten

Grundschule „ An den Linden“ Lunzenau

Überraschung zum Schulanfang

Gemeinsam mit 29 Schulanfängern versammelten sich alle Schüler am 1. Schultag vor der Schule zur Eröffnung des neuen Schuljahres. 116 Schüler und 11 Lehrer sorgten nach erholsamen Ferien endlich wieder für Leben im Schulhaus.
Doch auf dem Schulgelände war etwas anders als vorher ! Alle entdeckten mit Staunen ein schönes Holzhäuschen. Die Freude war groß, denn endlich gab es einen Platz für die vielen Spielsachen und Sportgeräte, die täglich von den Kindern hin- und hergetragen werden mussten. Jetzt gibt es nur noch einen Schlüssel und verantwortliche Kinder für Ausgabe und Einräumen der Spiele.
Dafür gilt ein herzliches Dankeschön dem Hausmeister Herrn Gumprecht und seiner Helferin Frau Schneider, die das Häuschen gebaut haben sowie dem Bauhof Lunzenau für die Unterstützung. Finanziert wurde der „ Bau“ durch die Einnahmen vom Kinderfest im Juni, durch Herrn Gumprecht und die Firma Jürgen Endmann Lunzenau, der kostenlos die Dachdeckung übernahm. Alle Beteiligten bewiesen wieder ein großes Herz für kleine Kinder und bekommen dafür die „Note 1“.
Unsere „Bewegte Schule“ bleibt dank solcher Helfer sehr lebendig und kann sich dazu noch mit einem weiteren „Hingucker“ schmücken.

Anmeldung der Schulanfänger 2007

Schulpflichtig und deshalb angemeldet werden alle Kinder, die bis zum 30.06.2007 das 6.Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Lunzenau oder einem Ortsteil haben.
Entsprechend des Schulgesetzes können auch Kinder angemeldet werden, die bis 30.09.2006 das 6. Lebensjahr beenden.
Die Geburtsurkunde ist mitzubringen.

Die Anmeldung ist in der Grundschule „An den Linden“ Lunzenau an folgenden Tagen möglich: Montag, 09.10.06, 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 10.10.06, 8.00 - 11.00 Uhr
Mittwoch, 11.10.06, 15.00 - 18.00 Uhr

Vieweg (Schulleiterin)

Evangelische Mittelschule Lunzenau

Schuljahreseröffnung 2006 / 2007
Die Evangelische Mittelschule Lunzenau startete am Sonntag, dem 03. September 2006, mit dem traditionellen Festgottesdienst zur Schuljahreseröffnung 2006 / 2007 in das zweite Jahr ihres Bestehens. Alle neuen Schüler des zweiten Jahrgangs wurden von Pfarrer Flessing gesegnet und von Schul- und Gewerbeverein beglückwünscht. Sie erhielten in der Zusammenarbeit von Gewerbeverein und neuer Klassenleiterin Frau Knüpfer ein Bild - richtungsweisend für ihren neuen Weg. Jeder der mittlerweile 21 Schüler aus dem ersten Jahrgang übernahm die Patenschaft mit einem Patenbrief für jeweils einen der neuen 25 Schüler der Klasse 5 - teilweise sogar zweifach.
Im Anschluss an den Festgottesdienst nahm die neue fünfte Klasse ihr Klassenzimmer in Besitz, in dem auf jeden Schüler die vom Schulverein spendierte Grundausstattung (Hefter, Blöcke, Notenheft, Hausaufgabenheft und Vokabelheft) bereitlag. Bei dieser Gelegenheit überreichten Bürgermeister Lindenthal, Schulvereinsvorsitzender Dr. Jahr und Schulleiterin Frau Vogl an alle Schüler Urkunden als Bestätigung des zweiten Jahrgangs.
Alle Beteiligten ließen diese feierlichen Stunden bei einem gemeinsamen Kaffeetrinken im Speiseraum der Schule ausklingen.

Schulleiterin Elfrun Vogl

Informationen der Großantennengemeinschaft Burgstädt zum Stand der Arbeiten am Kabelnetz in Lunzenau

Seit Mai dieses Jahres versorgt eine neue Empfangsstation das Versorgungsgebiet Lunzenau mit den verbesserten Kabelfernsehsignalen. Die bereitgestellte Signalqualität wird von allen unseren Mitgliedern, bis auf das Fernsehprogramm SAT-1, mit guten Noten bewertet.

Trotz umfangreich getroffener Maßnahmen zur Verhinderung der Signalbeeinträchtigung dieses Übertragungskanals mussten wir feststellen, dass durch eine Fremdfrequenzein-strahlung die Bildqualitätsbeeinflussung (Moirebildung) im TV-Gerät nicht zu verhindern ist. Deshalb haben wir entschieden, das Fernsehprogramm SAT-1 in Doppelbelegung über die Kabelfernsehanlage zu übertragen.

Der Sender **SAT-1** ist deshalb zusätzlich **auf Kanal 34** in bester Qualität empfangbar.

Unsere Aktivitäten zur besseren Strukturierung und zur Erhöhung der Zuverlässigkeit unserer Anlage werden kontinuierlich fortgeführt.

Ihr Vorstand der Großantennengemeinschaft Burgstädt

Aus unserem Vereinsleben

Heimat- und Kulturverein Lunzenau und Umgebung e.V.

Tag des offenen Denkmals am 10.September 2006

Auch zum diesjährigen „Tag des offenen Denkmals“ war unser Heimathaus wieder gut besucht.Ca. 50 Gäste konnten unserem Vereinsmitglied Gerd Berthold im „Weberstübchen“ über die Schulter schauen oder ließen sich leckere Brote von Christian Müller aus dem Backofen schmecken.
Einen besonderen Höhepunkt stellte die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Heinz Winkler , ein gebürtiger Lunzenauer, dar. Er unterstützt seit vielen Jahren den Heimatverein, z.B. bei der Neuauflage des Buches von Dr. Max Vogler „Der Herr Kommerzienrat“.
Viele interessante Gespräche von Mitgliedern und Besuchern wurden geführt , neue Impulse für den Verein konnten wieder gewonnen werden.

Besuch aus Rosswein (17. September 2006)

Gegen 13 Uhr trafen 8 Mitglieder des Heimatvereins aus Rosswein in unserem Muldenstädtchen zum Gegenbesuch ein. Unser Bürgermeister begrüßte die Heimatfreunde aus Rosswein. Verbunden mit einem kleinen Spaziergang ans Heimathaus konnten sich unsere Gäste einen kleinen Eindruck von unserer Stadt verschaffen. Am Heimathaus angelangt, erfolgte die offizielle Begrüßung durch anwesende Mitglieder des Heimat- und Kulturvereins Lunzenau und Umgebung e.V. Nach einer kleinen Stärkung besichtigten unsere Gäste das Areal am Heimathaus und werfen natürlich einen Blick ins Innere der verschiedenen Zimmer des Heimathauses. Durch angeregte Gespräche zwischen den Rosswein-ern und uns konnten wir uns über das Wirken in den Vereinen austauschen. Zum Abschluss des Aufenthaltes der Heimatfreunde wurde der Rochsburg, der Göhrener Brücke und der Basilika in Wechselburg ein Kurzbesuch abgestattet. So konnten die Besucher sich einen kleinen Eindruck von unserer schönen Gegend hier im Muldental machen. Die Kontakte zwischen den Vereinen sollen weiter ausgebaut werden. Eine kleine Abordnung des Lunzenauer Vereins wird sicherlich zur nächsten Kamelienblüte im Februar wieder in Rosswein vorbei schauen.

Rainer Heidrich

Soviel sei schon mal vorab verraten: Peter Böttger, Dresden, bis 1961 Lunzenauer, liest aus seinem noch unveröffentlichten Kriminalroman “Die Kapsel”. – Im April 1945 wird eine unersetzliche Kostbarkeit gestohlen. In den Wirren des Zusammenbruchs des Dritten Reiches versteckt sie der Dieb, verpackt in einer Kapsel, auf der Rochsburg. In unserer Zeit erhalten nacheinander ganz und gar unterschiedliche Leute Kunde von der Sache. Die Kapsel selbst wurde in Lunzenau hergestellt. Alles weitere bleibt inzwischen darinnen verschlossen.

Lifting
Der Küchenrenovierer & Elektrogerätespezialist

Stelzer Küchen Haus

09306 Rochlitz • Geithainer Str. 19
Tel.: 03737 / 42158 • Fax: 771711

Marken - Einbauküchen

Neue Messemodelle mit Sonderrabatt

Bau- und Möbeltischlerei

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 9 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 12 Uhr

Ambiente für Haus & Garten

Inh. E. Kunz · Berthelsdorf Nr. 66 · Tel. 037383/61495

Unser Angebot:

- Schnittblumen
- Topfpflanzen
- Geschenkartikel
- Grabschmuck
- Floristik für jeden Anlass

Öffungszeiten:
Di., Mi., Fr. 10 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr
Sa. 9 – 12 Uhr
Wir sind auch außerhalb unserer Öffnungszeiten gern für Sie da!
Bei Bestellung ab 10 Euro liefern wir auch ins Haus!

Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen:
03722/ 50 2000 oder riedel-ohg@chemonline.de

Thermalbad Bad Staffelstein, sehr ruhig, 7 x Ü/F, DZ, DU, WC, TV, Blk., p.P. 129,50 €, Abendbrotzeit im Haus, Prosp.
Tel. 09573-4966 Schneier
www.haus-claudia-herreth.de

Suche das Buch: **Hundert Jahre Möbelstoffweberei Wilhelm Vogel Lunzenau 1937.** Uli Eichhorn, Eislebener Str. 51, 09126 Chemnitz,
Telefon: 0371-252374

gut + günstig = RIEDEL

XXL-Drucke/ Plakate A0
180 g Photo matt, 4/0 farbig, 84 x 118,8 cm, 1 Stck
ab 24,70 €

XXL-Drucke/ Plakate A2
180 g Photo matt, 4/0 farbig, 42 x 59,4 cm, 1 Stck
ab 12,50 €

Info-Telefon *(0 37 22) 40 80 16*

ANGEBOT
9.10. – 28.10.2006

- ***Hartmannsdorfer Pils*** + Truck
  Ka. 20 x 0,5 l **9,99 €** + Pfand
- ***Hasseröder Pils*** + Zugabe
  Ka. 20 x 0,5 l **10,90 €** + Pfand
- ***Radeberger Pils***
  Ka. 20 x 0,5 l **10,99 €** + Pfand
- ***Angermann Pils*** Dauerpreis
  Ka. 20 x 0,5 l **5,99 €** + Pfand
- ***Lichtenauer Mineralwasser*** still + spritzig
  12 x 1 l **5,39 €** + Pfand
- ***Terra Mineralwasser*** still + spritzig, Dauerpreis
  12 x 0,7 l **2,45 €** + Pfand

Irrtümer vorbehalten! Alles Abholpreise!

Getränkemarkt Heyer
Dr.-Otto-Nuschke-Str. 13a
09328 Lunzenau
Tel. 037383/68065
Mo. – Fr. 16 – 18 Uhr
Sa. 9 – 12 Uhr

DAS

„Ich hab da mal ne Frage – das kommt sicher jedem von uns öfters über die Lippen, wenn es um das Thema Recht geht. Mit der D.A.S. Rechtsauskunft gibt es jetzt die Lösung bevor Probleme enstehen – schnell und kompetent!“ (Boris Becker)
*• für nur **4,99 EUR** im Monat*

Thomas Köhler Telefon: 037381 / 81490
Heike Peschel Telefon: 037381 / 81481
Versicherungen
Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Anzeigentelefon: (03722) 50 20 00
Anzeigenfax: (03722) 50 20 01

Wir geben's Ihnen schwarz auf weiß.

Glasreparatur Service.
Steinschlagschaden in der Windschutzscheibe? Statt die Scheibe teuer ersetzen: Professionell reparieren.** Im Rahmen der Kaskoversicherung zahlen die meisten Versicherer den Schaden ohne Ihre Kostenbeteiligung.

€ 0,–*

*Für den Fall, dass Ihre Kaskoversicherung nicht zahlt, gilt unser Superpreis von nur € 72,– pro Steinschlag.
**Aus Sicherheitsgründen keine Reparatur im Fernsichtbereich des Fahrers und in der Randzone. Beschädigung nicht größer als 5mm ø (Einschlag) und 40 mm ø (Bruchstelle). Reparatur auch im günstigsten Falle nicht ganz unsichtbar.

AUTOHAUS ÜHLIG
Altenburger Str. 83 • **09328 Lunzenau** Tel. (03 73 83) 64 80

Wir gratulieren im Monat Oktober

in der Stadt Lunzenau

zum 75. Geburtstag
am 06. 10. Herr Erhardt Saupe
am 16. 10. Frau Eva Mrosek
am 30. 10. Herr Hans Deeg

zum 76. Geburtstag
am 17. 10. Herr Franz Scholz
am 25. 10. Frau Elfriede Kühnel
am 28. 10. Frau Inge Sparschuh

zum 77. Geburtstag
am 07. 10. Frau Ingeburg Steyer
am 10. 10. Frau Christa Hannuschka
am 10. 10. Herr Manfred Hahmann

zum 78. Geburtstag
am 04. 10. Frau Ingeburg Lindner
am 09. 10. Frau Lisbeth Graichen
am 23. 10. Frau Rosel Zenker
am 29. 10. Frau Irmgard Walter
am 30. 10. Herr Rolf Büttner

zum 79. Geburtstag
am 29. 10. Frau Waldtraut Bleinagel

zum 81. Geburtstag
am 04. 10. Frau Christa Hering

zum 83. Geburtstag
am 20. 10. Frau Helene Hoyer
am 21. 10. Frau Luise Bertl
am 28. 10. Frau Marianne Wagenknecht

zum 84. Geburtstag
am 02. 10. Frau Elfriede Könze
Frau Martha Kretzschmar
am 11. 10. Herrn Reinhold Schaarschmidt
am 12. 10. Frau Erna Ruhnow

zum 86. Geburtstag
am 10. 10. Frau Lucia Scheike
am 12. 10. Frau Theresia Brücher
am 13. 10. Frau Elfriede Kappel

zum 87. Geburtstag
am 14. 10. Frau Ida Hauptvogel
am 16. 10. Frau Hildegard Baumann
Frau Irmgard Pohlers

zum 92. Geburtstag
am 10. 10. Frau Gertrud Rogalski

im OT Berthelsdorf

zum 78. Geburtstag
am 11. 10. Herr Manfred Herfurth
am 21. 10. Frau Erika Junghannß

zum 79. Geburtstag
am 18. 10. Frau Anni Clauß

zum 86. Geburtstag
am 13. 10. Frau Marianne Majer

im OT Cossen

zum 76. Geburtstag
am 22. 10. Frau Käte Poch

zum 77. Geburtstag
an 02. 10. Herr Karl Matthes

im OT Elsdorf

zum 81. Geburtstag
am 18. 10. Frau Thea Gerhardt

im OT Göritzhain

zum 76. Geburtstag
am 15. 10. Frau Gerda Niebler
am 27. 10. Herr Gotthard Steudten

zum 78. Geburtstag
am 06. 10. Frau Margot Kresse
am 15. 10. Frau Ruth Speck

zum 79. Geburtstag
am 14. 10. Frau Christa Beier

zum 80. Geburtstag
am 30. 10. Frau Rosa Sittek

zum 83. Geburtstag
am 17. 10. Herrn Heinz Jope

zum 85. Geburtstag
am 14. 10. Herr Horst Müller

zum 96. Geburtstag
am 22. 10. Frau Erna Daume

im OT Rochsburg

zum 77. Geburtstag
am 06. 10. Frau Elfriede Schneider

zum 84.Geburtstag
am 05. 10. Herr Heinz Lindner

zum 87. Geburtstag
am 09. 10. Frau Lisbeth Richter

zum 88. Geburtstag
am 03. 10. Herrn Heinz Schmidt

zum 92. Geburtstag
am 16. 10. Frau Walli Scheibner

Die Stadt Lunzenau gratuliert zum Fest der Goldenen Hochzeit am 1.10.2006 Herrn Manfred Loth und Ehefrau Ingeburg wohnhaft im OT Berthelsdorf

Wir wünschen den Jubelpaaren noch viele gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Veranstaltungshinweise

Veranstaltungen der Stadt Lunzenau

OKTOBER			
07.10.2006 15:30 Uhr		**"Wir machen Dampf"** Veranstaltung Männerkreis evang. Kirche "Keine Männer mehr in Sicht - Was ist eigentlich ein "richtiger Mann"?" Pfarrer Traugott Fehlberg	Eisenbahnmuseum und Gaststätte "Zum Prellbock"
12.10.2006 19:00 Uhr		Buchlesung **"Die Kapsel"**	Bürgersaal Rathaus
19.10.2006	27.11.	**"Verlassene Bahnhöfe"** Fotos und Grafiken von Steffen Morgenstern und Andreas Tittmann	Eisenbahnmuseum und Gaststätte "Zum Prellbock"
19.10.2006 19:00 Uhr		**Ausstellungseröffnung mit Buchvorstellung**	Eisenbahnmuseum und Gaststätte "Zum Prellbock"
21.10.2006		**Krautabend** des Bilzbundes und Gartenverein West e.V.	Hendlers Restaurant im Grünen
29.10.2006 16:00 Uhr		**Abschlussveranstaltung der 4. Kulturraumausstellung Mittelsachsen**	Eisenbahnmuseum und Gaststätte "Zum Prellbock"

Veranstaltungen der Stadt Penig

September
30.09. 140 Jahre Feuerwehr
Festplatz am Freizeitzentrum Arnsdorf
Veranstalter: FF Arnsdorf/Amerika - Feuerwehrverein Arnsdorf/Amerika e.V.
30.09., 19.30 Uhr Weinfest in Markersdorf und Familientanz
Veranstalter: Landverein - Zum grünen Hof - Markersdorf e.V.

Oktober
01.10., 10.00 Uhr Schaugefecht zur Nachstellung der Schlacht um die Muldenbrücke vom Oktober 1813, Muldenbrücke Penig
Veranstalter: Stadtverwaltung Penig, Freiwillige Feuerwehr Penig - Ortsfeuerwehr Arnsdorf/Amerika, Feuerwehrverein Arnsdorf/Amerika e.V., Heimat- und Geschichtsverein Penig und Umgebung e.V.

07.10., 09.00 - 12.00 Uhr Tag der offenen Tür in der Kindertagesstätte Niedersteinbach
07.10., 09.00 Uhr Volleyball-Turnier um den Pokal des Bürgermeisters Turnhalle Chemnitzer Straße, Penig
Veranstalter: TSV Penig e.V., Abt. Volleyball
14.10.,15.00 Uhr Unterhaltsamer Nachmittag mit Rudy Giovannini Kultur- und Schützenhaus Penig
Veranstalter: Peniger Gewerbeverein e.V.
28.10., 19.00 Uhr Gemütlicher Tanzabend mit Bockbieranstich
Kultur- und Schützenhaus Penig

Änderungen vorbehalten!

Anfängerkurs im Orientalischen Tanz

Beim Bauchtanz werden Muskelverspannungen im Lendenwirbel- und vor allem im Schulter-Nackenbereich gelockert, Rückenbeschwerden gelindert sowie die Beckenbodenmuskulatur kontinuierlich trainiert.
Mit viel Spaß tauchen wir in die Welt aus 1001 Nacht ein und bringen den Kreislauf in Schwung.
Alle Frauen, egal welchen Alters, mit oder ohne Bauch, sind ganz herzlich zu einer kostenlosen Schnupperstunde **am 5. Oktober 2006 um 19.00 Uhr in die Turnhalle Reitzenhainer Straße 69 (Boxraum) in Penig** eingeladen. Informationen und Anmeldungen: 03722 / 84359.

Annett Seidler

Kirchgemeinde Lunzenau

Gottesdienste und Veranstaltungen im Oktober 2006

Monatsspruch Oktober: *Du sorgst für das Land und tränkst es; du überschüttest es mit Reichtum. Psalm 65, 10*

Kontakt: Alfred-Köhler-Str. 4, 09328 Lunzenau, Tel./Fax. 037383/6423
E-mail: Gertflessing@aol.com, kirchelunzenau@aol.com, Homepage: www.kirche-lunzenau.de
Öffnungszeiten Pfarramt: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30-11.30 Uhr sowie Dienstag 14.30 - 17.00 Uhr

Gottesdienste:
01.10..2006 Erntedanktag:
10.00Uhr Erntedankgottesdienst - Rochsburg
14.00Uhr Erntedankgottesdienst mit anschl. Kaffeetrinken - Hohenkirchen
08.10.2006 17.Sonntag nach Trinitatis:
14.00Uhr Erntedankgottesdienst mit anschl. Kaffeetrinken - Lunzenau
15.10.2006 18.Sonntag nach Trinitatis:
10.00Uhr Taufgottesdienst - Rochsburg
14.00Uhr Kirchweihgottesdienst - Lunzenau
22.10.2006 19.Sonntag nach Trinitatis:
10.00Uhr Gottesdienst - Lunzenau
14.00Uhr Gottesdienst - Hohenkirchen
29.10.2006 20.Sonntag nach Trinitatis:
10.00Uhr Gottesdienst - Rochsburg
14.00Uhr Gottesdienst - Lunzenau
31.10.2006 Reformationsfest:
10.00Uhr Gottesdienst - Lunzenau

Gemeindeveranstaltungen: Kinder & Jugendliche:
(Ansprechpartner: Peter Brandl Tel:60186)
!Schulferien vom 16.10.06 bis 27.10.2006!
Montags 9.00 Uhr Kinderkreis im Kindergarten Lunzenau
Dienstags von 16.15 - 17.00 Uhr Christenlehre Klasse 5-7
Dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr Kurrende
Donnerstag von 11.25 - 12.10 Uhr Christenlehre Klasse 2
Donnerstag von 12.20 - 13.05 Uhr Christenlehre Klasse 4
Freitags von 11.25 - 12.10 Uhr Christenlehre Klasse 1
Freitags von 12.20 - 13.05 Uhr Christenlehre Klasse 3
Donnerstags von 19.00 - 20. 30 Uhr Junge Gemeinde
Alle Veranstaltungen finden, insofern nicht anders angegeben, im Gemeinderaum Lunzenau, Alfred- Köhler- Str. 4 statt.

Gemeindekreise:

Chor Hohenkirchen:	Nach Vereinbarung im Gemeinderaum Hohenkirchen
Chor Lunzenau:	Nach Vereinbarung im Pfarramt Lunzenau
Kirchenvorstand:	Montag, 09.10.2006 um 19.30 Uhr im Pfarramt Lunzenau
Hauskreis:	jeden letzten Freitag im Monat offener Hauskreis 20.00 - 22.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau (27.10.) jeden anderen Freitag ab 19.30 Uhr in verschiedenen Wohnungen. Wer Interesse hat, der melde sich bitte bei Peter und Antje Brandl Tel: 60186
Frauendienst Arnsdorf:	Dienstag, 10.10.2006 um 19.00 Uhr
Frauendienst Elsdorf:	Mittwoch, 18.10.2006 um 15.00 Uhr
Frauendienst Lunzenau:	Donnerstag, 19.10.2006 um 19.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau
Frauendienst Hohenkirchen:	Montag, 23.10.2006 um 19.30 Uhr im Gemeinderaum in Hohenkirchen
Männerkreis:	Mittwoch, 18.10.2006 ab 10.00 Uhr Ausfahrt zur Frauenkirche in Dresden
Bibelstunde Hohenkirchen:	Donnerstag, 12.10.2006 um 14.00 Uhr im Gemeinderaum in Hohenkirchen (mit Kaffeetrinken)
Andacht im Heim Rochsburg:	Montag, 09.10.2006 um 15.30 Uhr Singestunde im Heim (nach Absprache)
Kreativkreis:	Dienstag, 24.10.2006 um 19.30 Uhr Treffen im Pfarramt Lunzenau
Ephoraler Männerstammtisch:	Samstag, 07.10.2006 um 15.30 Uhr in der Gaststätte „Zum Prellbock". Zu Gast: Pfarrer Traugott Fehlberg aus Königshain-Wiederau Thema: „Keine Männer mehr in Sicht !? - Was ist ein richtiger Mann?"
Lunzenauer Lichtblicke:	Montag, 02.10.2006 um 19.00 Uhr im Pfarramt
Landeskirchl. Gemeinschaft:	Jeden Montag 19.00 Uhr im Pfarramt Lunzenau Zusätzlich 1x monatlich Donnerstags in Arnsdorf (nach Vereinbarung)

Rentnertreff im Schloß Penig (Anzeige)

Schloßstr. 5, 09322 Penig, Tel. & Fax 03 73 81 / 9 31 20

Veranstaltungsplan Monat Oktober

Montag, 02.10.	14.00	Besuch der Bierausstellung im Huthaus der Kellerberge
Dienstag, 03.10.	08.30	**Tagesfahrt nach Freiberg**
Mittwoch, 04.10.	14.00	***letzte*** Picknickfahrt 2006
Donnerstag, 05.10.	17.00	Fahrt zum Bowling ins Silberbergwerk
Freitag, 06.10.	12.00	**Herbstfahrt entlang der Weinstraße Meißen - Dresden**
Montag, 09.10.	14.00	Fahrt zum Kaffeetrinken nach Grüna
Dienstag, 10.10.	14.00	**Information**sveranstaltung zur Rentenversteuerung
Mittwoch, 11.10.	14.00	Rundfahrt durch Penig (Randsiedlung, alte und neue AWG, Altpenig, Dittmannsdorf ...)
Donnerstag, 12.10.	10.00	Fahrt nach Johanngeorgenstadt auf den Tschechienmarkt
Freitag, 13.10. - Sonntag, 15.10. Wochenendfahrt in den Harz		
Montag, 16.10.	09.45	**Tagesfahrt in den Tharandter Wald**
Dienstag, 17.10.	14.00	Kaffeeklatsch
Mittwoch, 18.10.	18.00	**Weinfest**
Donnerstag, 19.10.	14.00	Fahrt auf den Rochlitzer Berg zum Kaffeetrinken
Freitag, 20.10.	14.00	Herbstfahrt durchs Leipziger Land
Sonntag, 22.10.	11.00	**Fischerfest im Lindenvorwerk**
Montag, 23.10.	12.30	Fahrt nach Bärenstein
Dienstag, 24.10.	14.00	Herbstfahrt durchs Chemnitzer Land
Mittwoch, 25.10.	14.00	Kaffeeklatsch
Donnerstag, 26.10.	14.00	Fahrt in die Sachsen Allee
Freitag, 27.10. - Sonntag, 29.10. Wochenendfahrt in den Spreewald		
Montag, 30.10.	10.00	Einkaufsfahrt in den Globus nach Tschechien
Dienstag, 31.10.	13.00	Fahrt in den Gasometer nach Leipzig zur Ausstellung „Antikes Rom“

Veranstaltungsplan Monat November

Mittwoch, 01.11.	14.00	Kaffeeklatsch
Donnerstag, 02.11.	16.00	**Fahrt nach Dresden** in die Tabakmoschee zu Märchen aus 1001 Nacht „Im Paradies garten“
Freitag, 03.11.	12.30	**Fahrt zur Augustusburg** mit Stopp im „Cafe Friedrich“
Samstag, 04.11.	10.00	**Tagesfahrt in die Sektkellerei** nach Freyburg
Montag, 06.11.	17.30	**Fahrt zum Abendessen** im „Layhaus“ Limbach/Oberfrohna
Dienstag, 07.11.	14.00	**Fahrt auf den Rochlitzer Berg**
Mittwoch, 08.11.	10.00	**Tagesfahrt ins Schokoladenmuseum** nach Halle
Donnerstag, 09.11.	13.30	Fahrt in den Neefe-Park
Freitag, 10.11. bis Sonntag, 12.11. Wochenendfahrt in den Spreewald		
Montag, 13.11.	13.30	Fahrt durchs Waldenburger Land
Dienstag, 14.11.	14.00	Kaffeeklatsch mit Herrn Albrecht - Geschenkideen aus Glas
Mittwoch, 15.11.	14.00	Fahrt zur Burg Gnandstein
Donnerstag, 16.11.	13.30	Fahrt zur historischen Schulstunde und Besichtigung des Frohburger Schlosses
Freitag, 17.11.	12.30	Fahrt ins Stickereimuseum Eibenstock mit Stopp im Landhotel „Lichte Aue“ in Lichtenau
Montag, 20.11.	14.00	Fahrt zum Kaffeetrinken im „Elisenhof“, Kohren-Sahlis
Dienstag, 21.11.	09.30	**Fahrt ins Sea Life** (das Meeresaquarium) in Dresden
Mittwoch, 22.11.	10.00	Einkaufsfahrt in den Globus nach Tschechien
Donnerstag, 23.11.	13.00	Fahrt ins Colditzer Schloss
Freitag, 24.11.	18.30	Fahrt zur „Mondscheintour durch Leipzig“
Sonntag, 26.11.	15.30	Fahrt zur „Fackelführung“ auf der Burg Kriebstein
Montag, 27.11.	13.30	Fahrt in die Sachsen-Allee
Dienstag, 28.11.	14.00	Kaffeeklatsch
Mittwoch, 29.11.	13.00	Fahrt nach Leipzig auf den Hauptbahnhof
Donnerstag, 30.11.	12.00	Fahrt über den Tellerhäuser (Oberwiesenthal - Rittersgrün - Johanngeorgenstadt)

Änderung vorbehalten! **Es werden keine Betreuungskosten erhoben.**
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 10.00 - 17.00 Uhr, Tel./ Fax.: 03 73 81 / 9 31 20

Ab 11.30 Uhr: Mittagessen (Preis/ Port. 3,00 €)

— Anzeigen

Orthopädie - Schuhtechnik

Schuhhaus May

09212 Limbach-Oberfrohna
Chemnitzer Str. 67 • Tel. 0 37 22 / 9 20 36
Jägerstr./ Bachstr. • Tel. 0 37 22 / 9 00 34
Markt 14 • Hintergebäude • Penig

Unser Service:

- orthopädische Schuhe nach Maß
- Einlagen, Zurichtungen
- spezielle Versorgung von diabetischen Füßen
- Schuhreparatur
- Bandagen
- Kompressionsstrümpfe
- Hausbesuche nach Vereinbarung

Sprechtag in Penig:
jeden Dienstag, 15-18 Uhr

Öffnungszeiten:
Chemnitzer Str. Mo-Fr 9-18 • Sa 9-12 Uhr
Jägerstr./ Bachstr. Mo-Fr 8.30-18 • Sa 9-12 Uhr

Friseurgenossenschaft
„Annette“ e.G.
Haarpflege Kosmetik und Fußpflege

Altenburger Straße 8
09328 Lunzenau Tel.: 03 73 83 / 8 04 54

Aktion Monat Oktober
vom 16.10. – 28.10.2006
auf jeden
Kinderhaarschnitt
50 % RABATT

SALON “ANNETTE” - IHR FRISEUR
14 mal in der Region - 1 mal auch in Ihrer Nähe

Bereitschaftsdienste

Allgemeinmedizin

- Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 07.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag: 07.00 Uhr bis Folgetag: 07.00 Uhr

29.09. - Dr. Drechsler, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80257; Privat: 037381 / 5210
30.09. - DM Sterzl, Altenburger Str. 39, Lunzenau, Praxis: 037383 / 6494; Privat: 037383 / 68496
01.10. - Dr. Rasche, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80519; Privat: 037381 / 80227
02.10. - Dr. Schinke, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis: 037381 / 82092; Privat: 037381 / 5405
03.10. - Dr. Majetschak, Brückenstr. 26, Penig, Praxis: 037381 / 80206; Privat: 0172 / 1011208
04.10. - DM Göhler, U., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis: 037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
05.10. - DM Göhler, A.-K., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis: 037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
06.10. - Bartel, Horst, OT Langenleuba-Oberhain, Am Gasthof 4, Penig, Praxis: 037381 / 80490; Privat: 037381 / 80490
07.10. - Dr. Drechsler, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80257; Privat: 037381 / 5210
08.10. - DM Göhler, U., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis: 037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
09.10. - DM Sterzl, Altenburger Str. 39, Lunzenau, Praxis: 037383 / 6494; Privat: 037383 / 68496
10.10. - Dr. Majetschak, Brückenstr. 26, Penig, Praxis: 037381 / 80206; Privat: 0172 / 1011208
11.10. - Dr. Schinke, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis: 037381 / 82092; Privat: 037381 / 5405
12.10. - Bartel, Horst, OT Langenleuba-Oberhain, Am Gasthof 4, Penig, Praxis: 037381 / 80490; Privat: 037381 / 80490
13.10. - DM Richter, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis: 037381 / 5344; Privat: 0371 / 3362008
14.10. - Dr. Kunze, Markt 1, Penig, Praxis: 037381 / 5374; Privat: 037383/ 869099
15.10. - Dr. Lorenz, Schloßplatz 2, Penig, Praxis: 037381 / 5450; Privat: 037381 / 5496
16.10. - DM Pawlick, Altenburger Str. 33, Lunzenau, Praxis 037383 / 6506; Privat: 037383 / 6784
17.10. - DM Putzschke, Markt 18, Lunzenau, Praxis: 037383/68235; Privat:037383/6639
18.10. - Dr. Frind, Brückenstr. 16, Penig, Praxis: 037381 / 5249; Privat: 0172 / 3721004
19.10. - DM Pawlick, Altenburger Str. 33, Lunzenau, Praxis 037383 / 6506; Privat: 037383 / 6784
20.10. - Dr. Lorenz, Schloßplatz 2, Penig, Praxis: 037381 / 5450; Privat: 037381 / 5496
21.10. - Dr. med. Böttger, Mühlenweg 2, Lunzenau, Praxis: 037383/69258; Privat: 0172/3598262
22.10. - Bartel, Horst, OT Langenleuba-Oberhain, Am Gasthof 4, Penig, Praxis: 037381 / 80490; Privat: 037381 / 80490
23.10. - Dr. Kunze, Markt 1, Penig, Praxis: 037381 / 5374; Privat: 037383/ 869099
24.10. - Dr. med. Böttger, Mühlenweg 2, Lunzenau, Praxis: 037383/69258; Privat: 0172/3598262
25.10. - DM Sterzl, Altenburger Str. 39, Lunzenau, Praxis: 037383 / 6494; Privat: 037383 / 68496
26.10. - Dr. Drechsler, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80257; Privat: 037381 / 5210
27.10. - Dr. Rasche, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80519; Privat: 037381 / 80227
28.10. - DM Putzschke, Markt 18, Lunzenau, Praxis: 037383/68235; Privat:037383/6639
29.10. - DM Richter, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis: 037381 / 5344; Privat: 0371 / 3362008
30.10. - DM Göhler, U., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis: 037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
31.10. -DM Göhler, A.-K., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis: 037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
01.11. - DM Pawlick, Altenburger Str. 33, Lunzenau, Praxis 037383 / 6506; Privat: 037383 / 6784
02.11. - Dr. Rasche, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80519; Privat: 037381 / 80227
03.11. - DM Sterzl, Altenburger Str. 39, Lunzenau, Praxis: 037383 / 6494; Privat: 037383 / 68496
04.11. - DM Putzschke, Markt 18, Lunzenau, Praxis: 037383/68235; Privat:037383/6639
05.11. - Dr. Kunze, Markt 1, Penig, Praxis: 037381 / 5374; Privat: 037383/ 869099
06.11. - Dr. Frind, Brückenstr. 16, Penig, Praxis: 037381 / 5249; Privat: 0172 / 3721004
07.11. - DM Richter, Reitzenhainer Str. 51, Penig, Praxis: 037381 / 5344; Privat: 0371 / 3362008
08.11. - DM Göhler, U., Bahnhofstr. 17, Penig, Praxis: 037381 / 80022; Privat: 037381 / 80365
09.11. - Dr. Majetschak, Brückenstr. 26, Penig, Praxis: 037381 / 80206; Privat: 0172 / 1011208
10.11. - Dr. Drechsler, Markt 14, Penig, Praxis: 037381 / 80257; Privat: 037381 / 5210

Bei Nichterreichbarkeit des Arztes bitte an die Rettungs- und Leitstelle Mittweida, Tel.: 03727 / 19222 wenden.

Zahnärztlicher Notdienst im Bereich Penig - Lunzenau - Wechselburg

Samstag, 09.00 - 11.00 Uhr
30.09. - Dr. H. Pietzsch, Chemnitzer Str. 82, Penig, Tel.: 037381 / 80224
07.10. - Dr. Hilpert, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel.: 037381 / 80278
14.10. - Dr. Wagner, Schloßstr. 10, Penig, Tel.: 037381 / 80410
21.10. - Dr. E. Pietzsch, Bahnhofstr. 10, Penig, Tel.: 037381 / 80406
28.10. - Dr. Schnitzler, Altenburger Straße 37, Lunzenau, Tel.: 037383 / 6364
04.11. - Dr. Richter, Markt 19, Wechselburg, Tel.: 037384 / 337
11.11. - Dr. Hilpert, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel.: 037381 / 80278

Sonn- und Feiertag, 09.00 - 10.00 Uhr
01.10. - Dr. H. Pietzsch, Chemnitzer Str. 82, Penig, Tel.: 037381 / 80224
03.10. - Dr. H. Pietzsch, Chemnitzer Str. 82, Penig, Tel.: 037381 / 80224
08.10. - Dr. Hilpert, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel.: 037381 / 80278
15.10. - Dr. Wagner, Schloßstr. 10, Penig, Tel.: 037381 / 80410
22.10. - Dr. E. Pietzsch, Bahnhofstr. 10, Penig, Tel.: 037381 / 80406
29.10. - Dr. Schnitzler, Altenburger Straße 37, Lunzenau, Tel.: 037383 / 6364
31.10. - Dr. Schnitzler, Altenburger Straße 37, Lunzenau, Tel.: 037383 / 6364
05.11. - Dr. Richter, Markt 19, Wechselburg, Tel.: 037384 / 337
12.11. - Dr. Hilpert, Chemnitzer Str. 46, Penig, Tel.: 037381 / 80278

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

- Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 07.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis zum Folgetag 07.00 Uhr
- Wochenende ab Freitag von 14.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
- vom Vorabend eines Feiertages von 19.00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag 07.00 Uhr

29.09.- 05.10.: Dr. Gentsch, Am Bahnhof 7, Hohenstein-E., Tel.: 03723/628801; 03723/45528; 0172/3572967
06.10.- 12.10.: Dr. Stoye, Ahnataler Platz 6, Burgstädt, Tel.: 03724/83417; 0160/94828313
13.10.- 19.10: Dr. Trautmann, Am Bahnhof 7, Hohenstein-E., Tel.: 03723/681786; 03723/711038; 0160/94119700
20.10.- 26.10.: Frau Schulze, Rathausstr. 24, Rochlitz, Tel.: 03737/42970; 03737/42748; 0170/1947212
27.10.- 02.11.: Dr. Schubert, L.-Richter-Str. 10, Limbach-Oberfrohna, Tel.: 03722/95285; 03722/97033; 0176/10061986
03.11.- 09.11.: Dr. Just, Otto-Schimmel-Str. 17, Glauchau, Tel.: 03763/2084; 0160/4426564

Änderungen sind zu erfragen in der Rettungs- und Leitstelle Mittweida unter der Rufnummer 03727 / 19222.

Apothekenbereitschaft
Der Dienst beginnt am genannten Tag 8 h (an Werktagen nach Schließung der Apotheke) und endet 8 h des darauffolgenden Tages.

29.09. - Schwanen Apotheke, Markt 14, Burgstädt, Telefon: 03724 / 14749
30.09. - Rosen Apotheke, Hauptstr. 26, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 92072
01.10. - Adler Apotheke, Markt 19/21, Burgstädt, Telefon: 03724 / 2421
02.10. - Neue Apotheke, Chemnitzer Str. 16, Limbach-O., Telefon: 03722 / 92092
03.10. - Schwanen Apotheke, Markt 14, Burgstädt, Telefon: 03724 / 14749
04.10. - Moritz Apotheke, Moritzstr. 18, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 83655
05.10. - Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, Burgstädt, Telefon: 03724 / 3007
06.10. - Sonnen Apotheke, F.-Marschner-Str. 49, Burgstädt, Telefon: 03724 / 15772
07.10. - Kronen Apotheke, Jägerstr. 9, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 94036
08.10. - Mozart Apotheke, Waldstraße 18, Penig, Telefon: 037381 / 85297
09.10. - Apotheke im Ärztehaus, L.-Richter-Str. 10, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 87776
10.10. - Marien Apotheke, Am Ring 1, Lunzenau, Telefon: 037383 / 6208
11.10. - Brücken Apotheke, Brückenstraße 13, Penig, Telefon: 037381 / 5688
12.10. - Schwanen Apotheke, Markt 14, Burgstädt, Telefon: 03724 / 14749
13.10. - Rosen Apotheke, Hauptstr. 26, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 92072
14.10. - Adler Apotheke, Markt 19/21, Burgstädt, Telefon: 03724 / 2421
15.10. - Neue Apotheke, Chemnitzer Str. 16, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 92092
16.10. - Löwen Apotheke, Markt 14, Penig, Telefon: 037381 / 80269
17.10. - Moritz Apotheke, Moritzstr. 18, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 83655
18.10. - Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, Burgstädt, Telefon: 03724 / 3007
19.10. - Sonnen Apotheke, F.-Marschner-Str. 49, Burgstädt, Telefon: 03724 / 15772
20.10. - Kronen Apotheke, Jägerstr. 9, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 94036
21.10. - Mozart Apotheke, Waldstraße 18, Penig, Telefon: 037381 / 85297
22.10. - Apotheke im Ärztehaus, Ludwig-Richter-Str. 10, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 87776
23.10. - Marien Apotheke, Am Ring 1, Lunzenau, Telefon: 037383 / 6208
24.10. - Brücken Apotheke, Brückenstraße 13, Penig, Telefon: 037381 / 5688
25.10. - Schwanen Apotheke, Markt 14, Burgstädt, Telefon: 03724 / 14749
26.10. - Rosen Apotheke, Hauptstr. 26, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 92072
27.10. - Adler Apotheke, Markt 19/21, Burgstädt, Telefon: 03724 / 2421
28.10. - Neue Apotheke, Chemnitzer Str. 16, Limbach-O., Telefon: 03722 / 92092
29.10. - Löwen Apotheke, Markt 14, Penig, Telefon: 037381 / 80269
30.10. - Moritz Apotheke, Moritzstr. 18, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 83655
31.10. - Elefanten Apotheke, Bahnhofstraße 5, Burgstädt, Telefon: 03724 / 3007
01.11. - Sonnen Apotheke, F.-Marschner-Str. 49, Burgstädt, Telefon: 03724 / 15772
02.11. - Kronen Apotheke, Jägerstr. 9, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 94036
03.11. - Mozart Apotheke, Waldstraße 18, Penig, Telefon: 037381 / 85297
04.11. - Apotheke im Ärztehaus, Ludwig-Richter-Str. 10, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 87776
05.11. - Marien Apotheke, Am Ring 1, Lunzenau, Telefon: 037383 / 6208
06.11. - Brücken Apotheke, Brückenstraße 13, Penig, Telefon: 037381 / 5688
07.11. - Schwanen Apotheke, Markt 14, Burgstädt, Telefon: 03724 / 14749
08.11. - Rosen Apotheke, Hauptstr. 26, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 92072
09.11. - Adler Apotheke, Markt 19/21, Burgstädt, Telefon: 03724 / 2421
10.11. - Neue Apotheke, Chemnitzer Str. 16, Limbach-Oberfrohna, Telefon: 03722 / 92092

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
werktags jeweils 19.00 - 07.00 Uhr, Wochenende: Sa. 13.00 - Mo. 07.00 Uhr, Gilt jeweils von Fr. 19.00 Uhr, bis nächsten Fr. 07.00 Uhr
29.09. - 06.10.: Tierärztin Möbius
06.10. - 13.10.: Dr. Stein - Kleintiere -
13.10. - 20.10.: Dr. Stein - Kleintiere -
20.10. - 27.10.: Tierärztin Möbius
27.10. - 03.11.: Dr. Stein - Kleintiere -
03.11. - 10.11.: Tierärztin Möbius

* **Dr. Stein** - Kleintiere -, Dittmannsdorfer Str. 95, Penig, Tel.: 037381 / 84045; 0172 / 3700659
* **Tierärztin Möbius**, Mühle Nr. 74, Städten, Tel.: 03737/ 42781, 0172/ 3701979

Kinderarzt in Penig
DM Anne-Kathrin Göhler, FÄ für Kinder- und Jugendmedizin, Bahnhofstraße 17, Penig, Tel.: 037381 / 80022, Telefax: 037381 / 80015

Frauenärzte in Penig
* Dr. med. Anja Majetschak, FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Brückenstr. 26, Penig, Tel.: 037381 / 80206
* Dr. med. I. Frind, FÄ für Gynäkologie und Geburtshilfe, Brückenstr. 16, Penig, Tel.: 037381 / 5249; Privat: 0172 / 3721004

Anzeigen

Gardinenservice Helmut Haase
Herrenstraße 17
09217 Burgstädt
☎ 03724/ 34 35
Gardinenreinigung
Abnehmen, reinigen und wieder anbringen der Gardinen. Bei regelmäßiger Gardinenpflege haben Sie lange Freude an Ihren Gardinen. Wir reinigen auch **Lamellen** und **Plissee-Stores**. Natürlich auch mit unseren Abhol- und Anbringservice.

Hannuschka
BESTATTUNGSHAUS
☎ 03 73 83/8 01 80
Lunzenau · Karl-Marx-Str. 5

Muldenthaler EMAILLIERWERK GmbH
Muldenthal Emaille
Ihr Spezialist für
- Abgas- und Ofenrohre, Ofenzubehör
- Emailschilder aller Art
- NEU farbige Bilder, Fotos, Wappen etc. in digitaler Fotoqualität in Emaille

Uhlandstraße 12 Telefon 037381/870
09322 Penig Fax 037381/87299
www. muldenthal-emaille.de e-mail info@muldenthal-emaille.de

Danksagung

Plötzlich und unerwartet verstarb am 28. Juli 2006 unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Oma, Frau

Gertrud Arndt

Für die liebevollen Beweise herzlicher Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden sowie letztes Geleit möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

In stiller Trauer **Tochter Gabriele mit Dietmar**
Sohn Klaus mit Kerstin
Sohn Thomas mit Heike
sowie ihre lieben Enkel:
Anja, Andreas, Andrea, Peter und Rebecca

Burgstädt, Lunzenau im Juli 2006

HOLZ-MARKT
•TÜREN- & BESCHLAGSTUDIO
•PARKETT- & FUSSBODENGALERIE
•GESCHENKIDEEN & HOLZSPIELZEUG
•FASZINATION HOLZ
•GARTENWELT...
Ho.z Weidauer.
Oberfrohnauer Straße 59, 09117 Chemnitz
Tel.: 0371/84229-0, Fax: 8422930

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die vielen Glückwünsche, schönen Blumen und Geschenke recht herzlich bedanken. Dank auch an die „Fröhlichen Sänger von Rochsburg“ für ihren Gesang.

Hermann & Marianne Hippold

Rochsburg, am 18.08.2006

Man soll die alten Leute nicht auslachen, man will selber auch einmal alt werden.

Pflegeheim „Haus Abendsonne“ und Häusliche Krankenpflege GmbH
zugelassen für alle Kassen, Sozialämter und privat

Tel.: 037383/87958
Fax: 037383/87958
hausabendsonne@freenet.de
www.pflegedienst-scheer.de

Bereich Häusliche Krankenpflege Markt 18, 09328 Lunzenau
Inh. Heidi Scheer

- Krankenpflege
- Behandlungspflege
- Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Kostenlose Pflegeschulungen zu Hause für pflegende Angehörige
- Essen auf Rädern
- Beratungsbesuche für Pflegekasse bei Pflegegeld

Einen herzlichen Dank an alle, die uns mit Glückwünschen, Blumen und Präsenten anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

ehrten.

Karl Matthes & Frau Anita

Lunzenau, im September 2006

ok4you-Druckertankstelle und Service Center Rochlitz
>> Nachfüllen von Tintenpatronen ab 5€
>> neue originale und kompatible Patronen ab 2,49€
>> Lasertoner
>> Fotopapier
>> Schuhreparaturen
>> Änderungsschneiderei
>> Textilreinigung
>> GLS-Paketshop
... eine Oase in der Servicewüste Deutschland
- Sofortservice -
Passbilder
Fotokopien
in der Passage
im Muldecenter Rochlitz
Tel. 03737 / 786 38 44
Mo - Fri 9 - 18 Uhr
Sat 9 - 13 Uhr

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Hochzeit

und zur **Taufe** unserer Tochter Sarah

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken. Besonderer Dank an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lunzenau, dem Feuerwehrverein Lunzenau e.V., Karin und Volker Uhlemann, Frank und Doreen Berlich, der Hausgemeinschaft Schlaisdorfer Str. 4 sowie all denen, die dazu beitrugen, dass wir immer gern an diese Tage zurückdenken werden.

Jens & Monika Hofmann geb. Fehlau
sowie Sarah

Lunzenau, im September 2006

FITNESS-WELT BURGSTÄDT
TEICHSTR. 5 • BURGSTÄDT TEL.: 03724/854095

Für Ihre Gesundheit
sind Sie selbst verantwortlich!

Deshalb starten Sie jetzt, wir helfen Ihnen.

- *verbessern Sie Ihre Fitness durch individuelles Training*
- *Lernen Sie den Spaß am Gruppentraining kennen*

Kurse:

- *Seniorengymnastik • Rückenschule • Step Aerobic*
- *YOGA • Power Gymnastik • Bauch-Beine-Po*

!!Ab 29.09.06 Skigymnastik 18.30 – 19.30 Uhr!!

Neu: *Ab sofort kann bei uns auf einer Super-Anlage Beach-Volleyball gespielt werden!! Einzelspieler und Mannschaften können sich melden unter Tel. 03724/854095*

Trotz Baustelle immer erreichbar!

NATURSTEIN HIRSCH
GRABMALE • RESTAURIERUNGEN
BILDHAUER- UND NATURSTEINARBEITEN
HAUPTSRAßE 34 FUNK: 01775316205
04657 NARSDORF · Tel./Fax: 61544

ACHTUNG! PRAXISUMZUG!

Sehr geehrte Patienten, wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir Sie ab 02.10.06 in unseren neuen Räumen in der Altenburger Straße 44 (ehemaliges Elektrizitätswerk) behandeln werden. Die Sprechzeiten und Telefonnummern bleiben unverändert.

Dr. med. dent. Gunnar Schnitzler
Zahnarzt

Dipl.-Med. Michael Sterzl
Facharzt für Allgemeinmedizin

Altenburger Str. 44, 09328 Lunzenau

Karosserie Blume
Unfallreparatur+Lackierung
Mutzscheroda 1 * 09306 Wechselburg
Tel. 034346 60292
www.karosserie-blume.de

ECOVIS WWS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Neue Freistellungsaufträge wegen Absenkung des Sparer-Freibetrags ab 2007

Steuern auf Kapitalerträge entstehen zu dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Kapitalerträge (z. B. die Bank) den Steuerabzug (z. B. Zinsabschlagsteuer) für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Bei Erteilung eines Freistellungsauftrags (schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Muster) kann aber vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden. Das Freistellungsvolumen umfasst dabei insgesamt den jeweils gültigen Sparer-Freibetrag und den Werbungskostenpauschbetrag.
Durch das kürzlich verabschiedete Steueränderungsgesetz 2007 wurden die Sparer-Freibeträge von 1.370 Euro (2.740 Euro bei Zusammenveranlagung) mit Wirkung vom 01.01.2007 auf 750 Euro (1.500 Euro bei Zusammenveranlagung) gesenkt. Unter Berücksichtigung des (unveränderten) Werbungskosten-Pauschbetrages von 51 Euro bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können deshalb ab dem 01.01.2007 nur noch höchstens 801 Euro bzw. 1.602 Euro (bei Zusammenveranlagung) vom Kapitalertragssteuerabzug /Zinsabschlag freigestellt werden.
Das Bundesfinanzministerium hat jetzt ein neues Muster für den amtlich vorgeschriebenen Vordruck für die Freistellungsaufträge für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2006 zufließen, herausgebracht.
Die Freistellungsaufträge dürfen laut Bundesfinanzministerium von dem Muster nach Inhalt und Reihenfolge nicht abweichen.
Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 01.01.2007 nach der bisherigen Rechtslage unter Beachtung des bis 2006 gültigen Sparerfreibetrags erteilt worden, ist er mit dem Stichtag 01.01.2007 automatisch auf 56,37% zu kürzen (Rundung auf den höheren runden Euro-Betrag).
Die Absenkung des Sparerfreibetrages kann erneut zu Überlegungen führen, Vermögen auf Kinder ohne eigenes Einkommen umzuschichten, denn jedes Kind hat einen eigenen Sparerfreibetrag. Steuerfrei bleiben die Einnahmen bei den Kindern auch, wenn sie über dem Sparerfreibetrag liegen, aber der übersteigende Betrag den steuerfreien Grundfreibetrag von 7.664 Euro noch nicht erreicht. Zu beachten ist jedoch, dass das Vermögen mit der Übertragung zivilrechtlich dem Kind gehört und die Eltern nicht darüber für eigene Zwecke verfügen dürfen.

Karsta Winter – Steuerberaterin
Langer Berg 2 • 09322 Penig
Telefon: 03 73 81 - 8 03 18 • Fax: 03 73 81 - 8 04 25

Škoda Roomster:
Start mit Raumgefühl

Service
AUTOHAUS ÜHLIG
Altenburger Str. 83 • **09328 Lunzenau** Tel. (03 73 83) 64 80

SO NICHT...
LIEBER ANRUFEN!

Wir reparieren für Sie:
- Fernseh- und Rundfunkgeräte
- Computer und Zubehör
- Waschmaschinen, Trockner, Kühlschränke, Geschirrspüler

- **Hol- und Bringedienst**
- **kostenlose TV-Leihgabe im Reparaturfall**

Vorführung und Beratung bei:
Elektro Weber Radio - TV - Elektro
09322 Penig • Lutherplatz • Tel.: (03 73 81) 56 43

Erfolgreich anbieten

Kundenstopper inkl. 2 Drucke

DIN A1 110,- €
DIN A0 180,- €

Netto Preise für formschöne Plakatständer aus Alu. mit aufklappbaren Rahmenprofilen, Wetterfest und leicht zu transportieren, versch. Größen inkl. Drucke für beide Seiten und Einlegen
☎ (0 37 22) 40 80 16
gut + günstig = RIEDEL

Versicherungs- & Finanzierungsvermittlung
Klaus - Peter Sommer
09322 Penig • Feldstraße 79 • Tel. 037381/ 933-0 • Fax 933-99
e-mail: info@kps-versicherungsmakler.de

k-p-s Versicherungs- & Finanzierungs-Vermittlung

Sparen auch Sie...
... durch unsere Unabhängigkeit!

Nutzen Sie jetzt Ihre Chance
zum Wechsel der Privaten Krankenversicherung

Wir haben den Marktvergleich für alle Voll-, Basis- und Zusatztarife!

Zusatztarife zu gesetzlichen Krankenversicherungen für Zahnersatz, Brillen etc. und günstigen Auslandskrankenschutz für Reiselustige!

Führerscheinneulinge/KFZ-Einsteiger 85% = SF-Klasse 2
Für die Kinder unserer Kunden!